

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2024



INFLATIONSANPASSUNG UND BETRUGSBEKÄMPFUNG

Wir informieren Sie über weitere Änderungen durch das AbgÄG 2024 und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 sowie über den veröffentlichten Ministerratsvortrag zur Inflationsanpassung ab 2025 einschließlich der geplanten Anhebung des km-Geldes. Nach einem Streifzug durch interessante Judikate und einigen Kurznotizen zu allgemeinen steuerlichen Änderungen unter der Rubrik Splitter rundet die Terminübersicht bis zum 30. September 2024 diese Ausgabe ab.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

Voraussichtliche Inflationsanpassung ab 2025	S.2-3
Ausweitung der Betrugsbekämpfung	S.3-4
Weitere Änderungen durch AbgÄG 2024	S.4-5
Ohne Nachversteuerung des GFB	S.5-6
Steuersplitter	S.7
Terminübersicht bis 30. September 2024	S.7
PZP Intern	S.8

1. VORAUSSICHTLICHE INFLATIONSANPASSUNG AB 2025

1.1 Zusätzliche Entlastung der Erwerbseinkommen

Der Ministerratsbeschluss vom 4.7.2024 sieht betreffend Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des noch nicht erfassten Drittels eine zusätzliche Erhöhung der ersten fünf Tarifgrenzen, die volle Anpassung der Absetzbeträge sowie die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf € 55.000,00 vor. Die konkreten

Gesetzesvorschläge bleiben abzuwarten. Mit einer Gesetzgebung ist in der Herbstlegistik noch vor den Wahlen zu rechnen.

• Grenzbeträge für die ersten fünf Tarifstufen:

Eine zusätzliche Erhöhung der ersten fünf Tarifgrenzen um jeweils 0,5 % zu der bereits automatischen Anpassung von rund 3,33 % würde folgende neue Tarifgrenzen ergeben (lt. Inflationsanpassungsverordnung 2025, BGBl II 2024/232 vom 30.8.2024):

gültig in 2024		geplant für 2025	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.465,00	0 %	für die ersten € 13.244,00	0 %
€ 12.465,00 bis € 20.397,00	20 %	€ 13.244,00 bis € 21.512,00	20 %
€ 20.397,00 bis € 34.192,00	30 %	€ 21.512,00 bis € 35.664,00	30 %
€ 34.192,00 bis € 66.178,00	40 %	€ 35.664,00 bis € 68.833,00	40 %
€ 66.178,00 bis € 99.266,00	48 %	€ 68.833,00 bis € 102.575,00	48 %
€ 99.266,00 bis € 1 Mio	50 %	€ 102.575,00 bis € 1 Mio	50 %

• Volle Inflationsanpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie SV-Rückerstattung und des SV Bonus

Davon erfasst wären: Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag (erhöhter VAB für Pendler, Zuschlag zum VAB) und Pensionistenabsetzbetrag (erhöhter PAB).

• Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder

Die als steuerfreier Kostenersatz anerkannten Tagesgelder für Inlandsdienstreisen sollen auf € 30,00 (derzeit: € 26,40) und das pauschale Nächtigungsgeld auf € 17,00 (derzeit: € 15,00) erhöht werden.

• Anhebung der Kilometergelder und Kostenersätze für öffentliche Verkehrsmittel

Das km-Geld soll für PKW, Motorräder und Fahrräder auf einheitlich € 0,50 pro Kilometer (derzeit gelten für PKW

€ 0,42, für Motorräder € 0,24, für Fahrräder und E-Bikes € 0,38) angehoben werden. Auch für mitbeförderte Personen soll ein einheitlicher Satz von € 0,15 angesetzt werden können.

Dazu kommt für Fahrräder eine Verdoppelung der Obergrenze auf 3.000 km pro Jahr, bis zu der km-Geld maximal angesetzt werden kann. Für Fußgänger kommt eine Halbierung der Untergrenze auf 1 km, ab der km-Geld angesetzt werden kann.

Zudem sollen die Sätze für Beförderungszuschüsse, die der Arbeitgeber bei Öffi-Nutzung steuerfrei auszahlen kann, angehoben werden, und das BMF soll eine verständliche Klarstellung der geltenden Regelung zu steuerfreien Beförderungsleistungen veröffentlichen.

• Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge

Für die Tarif- und Freigrenzen der „Sonstigen Bezüge“ (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) soll eine automatische jährliche Progressionsabgeltung gelten.

1.2 Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen

- **Erhöhung/Angleichung der Kleinunternehmergrenze**

Mit dem AbgÄG 2024 wurde die Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze ab 1.1.2025 beschlossen. Die inländische Umsatzjahresgrenze für Kleinunternehmer wurde mit € 42.000,00 (brutto) festgelegt.

Diese Umsatzjahresgrenze soll für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung und einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung **auf einheitlich € 55.000,00** angehoben werden.

- **Sachbezugsgröße für Dienstwohnungen**

Die Größe einer gänzlich sachbezugsbefreiten Wohnung soll auf 35 m² angehoben werden. Dabei sollen Gemeinschaftsräume den in einer Wohneinheit untergebrachten Arbeitnehmern nur mehr aliquot zugerechnet werden.

1.3 Finanzielle Hilfe für einkommensschwache Haushalte mit Kindern

- **Neuer Kinderzuschlag von € 60,00**

Es soll ein Kinderzuschlag (für Kinder bis zum 18. Lebensjahr) in Form eines Absetzbetrags für erwerbstätige Alleinverdiener sowie Alleinerzieher mit einem Jahreseinkommen von (derzeit) € 24.500,00 in Höhe von € 60,00 pro Kind und Monat eingeführt werden. Eine Einschleifregelung soll verhindern, dass der neue Kinderzuschlag einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit entgegenwirkt.

2. AUSWEITUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNG

2.1 Betrugsbekämpfungsgesetz 2024

- **Neuer Straftatbestand**

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I wurde im Finanzstrafgesetz ein **neuer Straftatbestand** geschaffen. Demnach macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer für **abgabenrechtlich zu führende Bücher Belege verfälscht oder falsche Belege** herstellt oder **verwendet**, um einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen. Der Strafraum beträgt bis zu € 100.000,00. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Regelung trat mit 20. Juli 2024 in Kraft.

Zweck der Regelung soll sein, die Strafbarkeit eines Steuerbetruges (insbesondere durch Scheinunternehmen) bereits in das Vorbereitungsstadium vorzuverlagern. Es wurde deshalb bereits die Erstellung / Verwendung von verfälschten und falschen Belegen für Bücher oder Aufzeichnungen, die zur Steuererhebung geführt werden, unter Strafe gestellt. So kann also gegebenenfalls bereits die unrichtige Belegausstellung sanktioniert werden; Voraussetzung ist, dass dies für abgabenrechtlich zu führende Bücher oder Aufzeichnungen erfolgt.

- **Verkürzungszuschlag**

Das Finanzstrafgesetz sieht vor, dass das Finanzamt bei Prüfungen einen **Verkürzungszuschlag** (Abgabenerhöhung von 10 % der Steuernachforderung) verhängen kann, der dann zur Straffreiheit nach dem FinStrG führt (**Strafaufhebungsgrund**). Diese Möglichkeit war aber nur gegeben, wenn die strafrechtlich relevante Nachforderung für ein Jahr € 10.000,00 und insgesamt € 33.000,00 nicht überstieg. Diese strikte jährliche Betragsgrenze von € 10.000,00 ist nunmehr weggefallen, sodass die Nachforderungsbeträge nur mehr in Summe € 33.000,00 nicht übersteigen dürfen.

2.2 Sozialbetrugsgesetz-Novelle

Mit 1.9.2024 tritt das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II mit folgenden Verschärfungen in Kraft:

Eintragungen in die bestehende **Sozialbetrugsdatenbank** werden durch **den gerichtlich strafbaren Sozialbetrug erweitert** bzw. erleichtert. Bislang diente die Sozialbetrugsdatenbank nur der Bekämpfung von Sozialbetrug im Sinne des Strafgesetzbuches.

Der Leistungsmissbrauch, welcher durch Scheinunternehmen oder sonstige Unternehmen erfolgte, war bisher nicht von der Datenbank umfasst. Sozialbetrug ist ab 1.9.2024 auch dann für die Datenbank relevant, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens z.B. wegen des Straftatbestands „Betrug“ ermittelt wird und sich dabei eine Verkürzung von Beiträgen/Zuschlägen ergibt. Des Weiteren werden bereits Unternehmen, welche „nur“ unter Scheinunternehmensverdacht stehen, in die Datenbank aufgenommen. Dies war bislang erst dann möglich, wenn konkrete Handlungen durchgeführt wurden (z.B. Anmeldung von Dienstnehmer bei der Sozialversicherung).

Die **Feststellung von Scheinunternehmen** wird dahingehend konkretisiert, dass ein Scheinunternehmen auch dann vorliegt, wenn es darauf ausgerichtet ist, **Belege zu fälschen, zu verwenden, herzustellen oder einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen**, sodass ein Geschäftsvorgang vorgetäuscht oder der wahre Gehalt des Geschäftsvorganges verschleiert werden soll. Der **Verdacht auf Vorliegen eines Scheinunternehmens** ist auch gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass Geschäftsbeziehungen in erster Linie deshalb eingegangen werden, um andere Unternehmen zu unterstützen, Sozialabgaben zu verkürzen oder Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, obwohl keine unselbstständige

Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Eine Unterstützung liegt vor, wenn z.B. Rechnungen gelegt werden, obwohl keine (ausreichenden) Leistungen erbracht werden.

Zur **Sicherung von Geldtransaktionen** wird die Möglichkeit geschaffen, die **Banken** mittels Bescheides zu verpflichten, **Transaktionen kurzfristig nicht durchzuführen**. Dies gilt nur für Transaktionen von Unternehmen, die als Scheinunternehmen rechtskräftig festgestellt wurden, oder bei Transaktionen, die mit Vermögensbestandteilen in Verbindung stehen, welche von einem Unternehmen herrühren, das als Scheinunternehmen rechtskräftig festgestellt worden ist oder eine Verdachtsmitteilung vorliegt. Diese vorübergehende **Transaktionssperre darf 30 Tage** nicht überschreiten. Die Behörde hat allerdings die Möglichkeit, sofern die Transaktion von einem rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen durchgeführt wird, die Sperre **auf 90 Tage zu verlängern**. Der Bescheid ist dem Kreditinstitut und den Kontoinhabern zuzustellen. Die Ausfertigung des Bescheides an das Kreditinstitut darf keine Begründung enthalten. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der BAO anwendbar und es besteht die Möglichkeit gegen diese Bescheide Beschwerde an das Bundesfinanzgericht zu erheben.

3. WEITERE ÄNDERUNGEN DURCH ABGÄG 2024

Im Rahmen der Gesetzgebung des Abgabenänderungsgesetzes 2024 sind im Vergleich zum Begutachtungsentwurf noch einige Punkte präzisiert worden. Über die Themen Lebensmittelspenden, Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze und Fristenverlängerung für Abgabenerklärungen wurde bereits berichtet. Nun folgen weitere Highlights zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

3.1 Einkommensteuer

Erweiterung des Freiwilligenpauschales auf Tätigkeiten für gesetzlich anerkannte Kirchen

Bereits seit 1.1.2024 gibt es ein „Freiwilligenpauschale“ für Tätigkeiten, die ehrenamtlich an gemeinnützige, kirchliche oder

mildtätige Einrichtungen erbracht werden (€ 1.000,00 oder € 3.000,00 pro Jahr steuerfrei). Tätigkeiten für die Kirchen selber waren aber bisher nicht erfasst. Mit dem AbgÄG 2024 wird nun (bereits rückwirkend ab 1.1.2024) dieses **Freiwilligenpauschale auch auf ehrenamtliche Tätigkeiten gegenüber Kirchen ausgeweitet**.

Erleichterung betreffend die Mitarbeiterprämie 2024

Im Jahr 2024 sind als „Mitarbeiterprämie“ **zusätzliche** Zulagen und Bonuszahlungen, die bisher nicht gewährt wurden, **bis € 3.000,00 steuerfrei**, wenn sie an Dienstnehmer aufgrund von lohngestaltenden Vorschriften gezahlt werden. Bisher war umstritten, wann von einer solchen „zusätzlichen Zahlung“ ausgegangen werden kann. Mit dem AbgÄG 2024 wird nun normiert, dass **auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung gewährt wird,**

als zusätzliche Zahlung gilt.

Start-up-Unternehmenswertanteile an Stelle von bisherigen virtuellen Gesellschaftsanteilen (Phantom Shares)

Ist dem Arbeitnehmer ein schuldrechtlicher Anspruch auf einen Anteil am Gewinn bzw. Unternehmenswert seines Arbeitgebers eingeräumt („phantom shares“), so kann dieser **Anspruch in den Jahren 2024 oder 2025 steuerfrei** in eine „Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung“ iSd § 67a EStG (Unternehmenswertanteile oder GmbH-Anteile oder vergleichbare Genussrechte) **umgewandelt werden**.

Veranlagungsfreibetrag für Dienstnehmer

Wenn ein Dienstnehmer (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) zusätzlich auch noch Einkünfte aus einer anderen Einkunftsart bezieht, steht ihm ein Veranlagungsfreibetrag von bis zu € 730,00 pro Jahr

zu. Bisher war allerdings dafür Voraussetzung, dass der Dienstnehmer „lohnsteuerpflichtige“ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezog. Nunmehr steht der Veranlagungsfreibetrag auch zu, wenn die nichtselbständigen Einkünfte keinem Lohnsteuerabzug unterliegen, zum Beispiel bei ins Ausland pendelnden Grenzgängern.

Steuerliche Erleichterung für Bauten zum Hochwasserschutz

Räumt der Grundeigentümer im öffentlichen Interesse einem Rechts-träger (Gebietskörperschaft, Wasserverband, etc.) entgeltlich das Recht ein, die Grundfläche durch Hochwasserschutzanlagen zur Abwehr von Hochwasserschäden zu nutzen, wird dem **Grundeigentümer eine begünstigte Besteuerung der daraus erzielten Einkünfte gewährt**: Es wird eine **Abzugssteuer in Höhe von 10 % der gewährten Einnahmen erhoben und damit die Endbesteuerung dieser Einkünfte bewirkt**.

4. VERMEIDUNG DER NACHVERSTEUERUNG DES INVESTITIONSBEDINGTEN GEWINNFREIBETRAGS BEI UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNGEN

Natürliche Personen können bei der Gewinnermittlung eines Betriebes einen **Gewinnfreibetrag** (bestehend aus Grundfreibetrag und investitionsbedingten Gewinnfreibetrag) geltend machen. In diesem Beitrag möchten wir Ihnen mögliche Gestaltungen zur Vermeidung einer Nachversteuerung des Gewinnfreibetrags bei Unternehmensübertragungen aufzeigen.

Der Gewinnfreibetrag setzt sich zusammen aus dem **Grundfreibetrag**, welcher bis zu einem Gewinn von € 33.000,00 unabhängig

von Investitionen im Ausmaß von 15 % (= € 4.950,00) zusteht, und dem darüberhinausgehenden **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag**. Ein und dasselbe Wirtschaftsgut darf nicht sowohl für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag als auch für den – seit dem Jahr 2023 möglichen – **Investitionsfreibetrag** herangezogen werden. Für nähere Informationen zum Investitionsfreibetrag 2023 dürfen wir auf unsere Checkliste zum Jahresende 2023 verweisen.

Die Staffelung des Prozentsatzes ist wie folgt geregelt:

Gewinn	GFB-Höhe
€ 33.000,00 - € 178.000,00	13,0 %
€ 178.000,00 - € 353.000,00	7,0 %
€ 353.000,00 - € 583.000,00	4,5 %

Der Maximalbetrag für den Gewinnfreibetrag ist daher **mit € 46.400,00 gedeckelt**. Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen zu können, müssen begünstigte Wirtschaftsgüter für den Betrieb angeschafft oder hergestellt werden. **Begünstigte Wirtschaftsgüter** sind **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von **mindestens 4 Jahren**, die einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind, sowie Wertpapiere, die den Anforderungen für die Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen genügen und einem Betrieb mit inländischer Betriebsstätte mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

Als nicht begünstigte Wirtschaftsgüter gelten PKWs (ausgenommen Fahrschulfahrzeuge sowie KFZ, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen), Luftfahrzeuge, geringwertige

Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie gewährt wurde, sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht, und - wie erwähnt - Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht wird.

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde, vor Ablauf der 4-Jahresfrist aus dem Betriebsvermögen aus oder werden diese ins Ausland (ausgenommen EU/EWR) verbracht, so wird in der Regel der geltend gemachte investitionsbedingte Gewinnfreibetrag im Jahr des Ausscheidens nachversteuert. Scheidet das Wirtschaftsgut in Folge höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs aus, so unterbleibt die Nachversteuerung.

Hinweis: Zum Ausscheiden in Folge höherer Gewalt zählen z.B. die Betriebsaufgabe aufgrund des Todes des Steuerpflichtigen oder ein hochwasserbedingtes Ausscheiden des Wirtschaftsgutes.

Bei der **Betriebsaufgabe aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Pensionsantrittsalters** ist keine höhere Gewalt anzunehmen. Daher führt die Entnahme von steuerverfangenen Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufgabe (meistens Wertpapiere) regelmäßig zu einer Nachversteuerung des geltend gemachten investitionsbedingten Gewinnfreibetrags. Diese **Nachversteuerung kann** jedoch bei Unternehmensübertragungen **vermieden werden**.

Wird der **Betrieb auf einen anderen Steuerpflichtigen (=Rechtsnachfolger) übertragen** und werden die **Wirtschaftsgüter**, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde, diesem Rechtsnachfolger **mitübertragen**, so scheiden die Wirtschaftsgüter nicht aus dem Betriebsvermögen **dieses Betriebs** aus und müssen auch nicht nachversteuert werden.

Achtung: Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Betriebe, so muss das Wirtschaftsgut **einem** Betrieb gewidmet werden. Eine Verlagerung von diesem Betrieb in einen anderen des Steuerpflichtigen ist begünstigungsschädlich und löst eine Nachversteuerung aus, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der 4-Jahresfrist verlagert wird.

Es kann somit eine **gänzliche Vermeidung der Nachversteuerung** von Wirtschaftsgütern im Rahmen der Betriebsübertragung **erreicht werden** (sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer) und gleichzeitig der Verkäufer wirtschaftlich – wenn auch zeitlich verzögert – so

gestellt werden, als ob er die übertragenen Wirtschaftsgüter nie übertragen hätte. Eine vereinbarte Rückübereignungspflicht nach Ablauf der Behaltefrist der steuerverfangenen Wirtschaftsgüter ist **nicht begünstigungsschädlich**.

5. STEUERSPLITTER

5.1 Bei Familienbeihilfe und Studienbeihilfe erhöhte Zuverdienstgrenze ab 2024

Rechtzeitig zu Beginn des Wintersemesters ist nun klar, dass die Familienbeihilfe und die Studienförderung erhalten bleiben, solange die Zuverdienstgrenze für das **Kalenderjahr 2024 € 16.455,00** (bisher € 15.000,00) nicht überschritten wird.

5.2 Neu: Rückerstattungszinsen COFAG ab 1.8.2024

Mit dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz wurde auch eine Verzinsungsregelung betreffend der Rückerstattung getroffen. Der aktualisierte Erlass bzgl. Zinsen sieht ab 1.8.2024 für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Bescheiderlassung **5,88 %** vor. Im Falle einer Rückzahlung bei einer Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und beihilfenrechtlichem Anspruch werden

4,88 % berechnet. Die Zinsen sind Nebenansprüche und werden bescheidmäßig festgesetzt.

5.3 Reparaturbonus gilt nun für alle Fahrräder

Das BMK gibt bekannt, dass **ab 16.9.2024 der Reparaturbonus** für Reparaturen nicht nur von E-Bikes, sondern auch von **allen gängigen Fahrrädern, Lastenrädern und Fahrradanhängern** eingelöst werden kann. Das gilt auch für **Rennräder oder Mountainbikes**.

Die Förderung beträgt pro Bon 50 % der Reparaturkosten, maximal € 200,00 für Reparatur, Service oder Wartung. Er gilt für alle Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich. Wie bisher muss sich das Gerät im Privateigentum des Antragstellers befinden. Also sorry, nichts für Dienst-Bikes.

Für den Reparaturbonus wurden zusätzlich zu den € 130 Mio im Rahmen des EU-Aufbauplans noch nationale Mittel von insgesamt € 124 Mio zur Verfügung gestellt.

6. TERMINÜBERSICHT BIS 30. SEPTEMBER 2024

• Vermeidung von 5,88 % Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2023

Ab 1. Oktober kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen von **5,88 %**. Um diese zu

vermeiden, empfiehlt es sich, bis zum 30.9.2024 eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung zu leisten. **Anspruchszinsen unter € 50,00 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze)**. Bei Guthaben aus der Veranlagung 2023 (auch aus der Umsatzsteueranlagung) werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.

Tipp: Die Nachzahlung einer USt-Restschuld aufgrund einer Umsatzsteuerjahreserklärung sollte zur Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Problemen umgehend entrichtet werden, jedenfalls aber binnen Monatsfrist ab Einreichung der Jahreserklärung (= konkludente Selbstanzeige).

• Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2024 beantragen

Bis zum 30.9.2024 ist es möglich, die Einkommen- sowie Körperschaftsteuervorauszahlungen für das laufende Jahr sowohl

herabsetzen zu lassen als auch entsprechend vorliegender Berechnungen oder Schätzungen zu erhöhen. Die Möglichkeit der Herabsetzung besteht nun letztmalig auch für die seit Beginn des Jahres 2024 geltende (geringere) Mindestkörperschaftsteuer von € 500,00, sollte diese noch nicht berücksichtigt sein.

PZP INTERN

Top motiviert beim Businesslauf

Mit zwei Teams ging heuer PZP beim WKO-Businesslauf in Linz an den Start. Unsere flottesten Kolleg:innen konnten trotz der hohen Temperaturen sehr gute Platzierungen erreichen. Vielen Dank für euer Engagement und die sportliche Leistung im Namen von PZP!



Prüfungserfolge

Wir gratulieren Tatiana Stanek zur bestandenen Personalverrechnerprüfung und Sear Ibraimi zur mit gutem Erfolg abgelegten Buchhalterprüfung ganz herzlich!

Weiters haben Simone Burgstaller, Madeleine Karrer und Martina Schoibl den Lehrgang „Accounting Manager:in“ an der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien mit Erfolg abgeschlossen.

Wie die künstliche Intelligenz unser Leben beeinflusst

Erhellende und unterhaltsame Einblicke in die Welt der KI gewährte Dr. Georg Karigl mit seinen Ausführungen am 18. September 2024 im Saal der Raiffeisenbank Ried i.l. Das Thema stieß bei Klient:innen und Mitarbeite:innen gleichermaßen auf großes Interesse. Im Anschluss wurde beim ganz „analogen“ Buffet noch viel über die aktuellen und künftigen Einsatzmöglichkeiten der KI diskutiert.



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: September 2024



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. +43 7752/89400, Fax DW 200
A-4950 Altheim, Braunaauer Straße 14, Tel. +43 7723/43989
E-Mail: office@pzp.at, www.pzp.at